

Punkteskizze Prüfung Privatrecht I vom 18.06.2019

Prof. Dr. W. Portmann

Vorbemerkung: Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Chance hatten, Wissenslücken zu kompensieren, wurden viele unterschiedliche Fragen aus verschiedenen Bereichen gestellt und entsprechend viele Punkte offeriert, so dass man auch mit erheblich weniger als der maximalen Punktezahl noch ein gutes Ergebnis erzielen konnte. 80% der 474 Teilnehmenden haben die Prüfung bestanden, 45 Teilnehmende haben die Note 6 erreicht.

Aufgabe 1		
a)	<i>Geschäftsfähigkeit;</i> Fähigkeit, durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln allein rechtliche Wirkungen zu begründen; (<i>im Grundsatz</i> vorausgesetzte Eigenschaften:) Volljährigkeit, Urteilsfähigkeit, keine umfassende Beistandschaft (<i>oder:</i> keine Einschränkung durch Erwachsenenschutzrecht); Erwähnung von zwei der folgenden Gesetzesartikel: Art. 12 ZGB, Art. 13 ZGB, Art. 17 ZGB, Art. 19 Abs. 1 ZGB.	7
	<i>Deliktsfähigkeit;</i> Fähigkeit, durch widerrechtliche Handlungen schadenersatzpflichtig zu werden; (vorausgesetzte Eigenschaft:) <i>nur</i> Urteilsfähigkeit (nicht auch Volljährigkeit!), Art. 19 Abs. 3 ZGB.	4
b)	Art. 8 ZGB. Grundsatz: Urteilsfähigkeit wird vermutet, Art. 16 ZGB. Somit ist der Nachweis der Urteils <i>un</i> fähigkeit zu erbringen (<i>oder:</i> Umstossen der Vermutung). Bei Kindern sowie bei geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen wird die Vermutung unter Umständen nicht angewendet. Dann ist der Nachweis zu erbringen, dass die betroffene Person trotz ihres Schwächezustandes urteilsfähig war.	7
	(Relativität der Urteilsfähigkeit:) Die Urteilsfähigkeit einer Person ist nicht an sich, sondern im Hinblick auf die konkrete, in Frage stehende Handlung oder Unterlassung zu prüfen. Relativität in zeitlicher Hinsicht (<i>oder</i> Umschreibung mit Bsp. wie Narkose). Relativität in sachlicher Hinsicht (<i>oder</i> Umschreibung mit Bsp. wie Testament).	4
c)	<i>Gewöhnliche (gemeinnützige) Stiftung</i> (Grundart). Die Stiftung dient einem allgemeinen gemeinnützigen Zweck. <i>Personalfürsorgestiftung.</i> Zweck der Stiftung ist die Absicherung des Betriebspersonals. <i>Familienstiftung.</i> Die Stiftung dient der Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken. <i>Unternehmensstiftung (oder: Holdingstiftung).</i> Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder grossenteils aus einem Unternehmen oder einer massgeblichen Beteiligung an einem solchen besteht. <i>Kirchliche Stiftung.</i> Die Stiftung dient einer bestimmten Glaubensgemeinschaft. (Evtl. Alternativen: gemischte Stiftung, Anlagestiftung usw.)	10
d)	Anfechtungsklage (Anfechtung beim Gericht), Art. 75 ZGB. Anwendbar auf Vorstandsbeschlüsse, jedenfalls dann, wenn es um die Verletzung eines Mitgliedschaftsrechts geht und wenn keine vereinsinterne Anfechtung möglich ist; beides trifft vorliegend zu. X ist aktivilegitimiert (anfechtungsberechtigt), denn er ist Vereinsmitglied und hat nicht zugestimmt. Er muss unbedingt die (einmonatige) Anfechtungsfrist einhalten. Anfechtungsgrund ist vorliegend eine mögliche Gesetzesverletzung (vgl. unten).	10
	Mangels statutarischer Regelung ist nur die <i>Vereinsversammlung</i> für die Ausschliessung zuständig, Art. 65 Abs. 1 ZGB <i>oder</i> Art. 72 Abs. 3 ZGB. Die Anfechtung gestützt auf diese Begründung wird somit erfolgreich sein. Als Alternative fällt die Geltendmachung der <i>Nichtigkeit</i> in Betracht. Ein Erfolg setzt hier voraus, dass der Mangel als fundamental betrachtet wird.	5

	Die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe setzt eine statutarische Grundlage voraus, Art. 72 Abs. 1 ZGB. Da diese fehlt, ist die Ausschliessung nur <i>aus wichtigen Gründen</i> zulässig, Art. 72 Abs. 3 ZGB. Die Anfechtung gestützt auf diese Begründung wird somit dann erfolgreich sein, wenn Y keinen wichtigen Grund darlegen kann (bleibt gem. Sachverhalt offen).	5
	<i>Beschlussfähigkeit</i> . Kein Anwesenheitsquorum, weder statutarisch noch gesetzlich; die anwesenden fünf Mitglieder sind daher beschlussfähig. <i>Beschlussfassung</i> . Das Argument einer gesetzwidrigen Beschlussfassung ist dann erfolgreich, falls man Art. 67 Abs. 2 ZGB auf Vorstandsbeschlüsse analog anwendet (umstr.); dann gilt nämlich die absolute Mehrheit (einfache Mehrheit der Anwesenden). Es lässt sich aber auch die Meinung vertreten, bei Vorstandsbeschlüssen genüge die relative Mehrheit.	9

(61 Punkte)

	Aufgabe 2	
a)	Zustandekommen des Vertrags	
	Frage nach einem <i>Konsens</i> , übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen, Art. 1 (Abs. 1) OR.	3
	<i>Antrag (Offerte)</i> : Die Auslage von Waren mit Angabe des Preises gilt idR als Antrag, Art. 7 Abs. 3 OR. Gem. Sachverhalt ist der Ring mit Preisschild im Schaufenster ausgestellt. Es liegt somit ein Antrag des V vor, den Ring zu verkaufen. <i>Annahme (Akzept)</i> : K erklärt, den Ring kaufen zu wollen. Zu prüfen bleibt, zu welchem Preis der Kauf stattfindet.	8
	<i>Tatsächlicher (natürlicher) Konsens</i> . Umschreibung (übereinstimmender wirklicher Wille), Art. 18 (Abs. 1) OR; vorliegend nicht gegeben, denn V will für 6'000.– verkaufen, K will für 600.– kaufen.	5
	<i>Rechtlicher (normativer) Konsens</i> . Auslegung der Willenserklärungen nach dem <i>Vertrauensprinzip</i> . Wie durfte und musste ..., Art. 2 (Abs. 1) ZGB. K durfte sich auf das Preisschild verlassen, denn gem. Sachverh. war die Wertdifferenz für gewöhnliche Käufer nicht erkennbar. Die nach Vertrauensprinzip ausgelegte Willenserklärung von V hat demnach einen Antrag auf Verkauf zu 600.– zum Gegenstand, was von K akzeptiert wird.	7
	<i>Fazit</i> : es liegt ein normativer Konsens vor; somit ist der Vertrag zustande gekommen.	2
b)	Gültigkeit des Vertrags	
	Inhaltsmangel offensichtlich nicht gegeben. Formmangel offensichtlich nicht gegeben.	2
	Kann sich eine Partei erfolgreich auf einen <i>Willensmangel</i> berufen, so ist der Vertrag <i>einseitig unverbindlich</i> .	3
	Das trifft u.a. bei einem <i>wesentlichen Irrtum</i> zu, Art. 23 OR.	2
	Ein solcher liegt u.a. vor, wenn sich der Irrende eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange hat versprechen lassen, als es sein Wille war, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR; das trifft vorliegend zu: 1/10 des gewollten Kaufpreises.	4
	V kann sich somit auf einen wesentlichen Irrtum berufen, und zwar in Gestalt eines <i>Erklärungsirrtums</i> : Wille und Erklärung fallen auseinander.	4
	Damit die Ungültigkeit des Vertrags wirklich eintritt, muss sich der Irrende <i>auf den Irrtum berufen</i> (den Vertrag anfechten), und zwar innerhalb eines Jahres, Art. 31 Abs. 1 OR; die Jahresfrist (<i>oder</i> : die Verwirklichungsfrist) läuft ab Entdeckung des Irrtums, Art. 31 Abs. 2 OR. Diese Erfordernisse erfüllt V, indem er <i>sofort</i> erklärt, er könne den Ring unmöglich für einen Zehntel seines Wertes verkaufen.	9

	<i>Fazit:</i> V beruft sich zu Recht auf einen wesentlichen Irrtum (Willensmangel), womit der Vertrag ungültig (einseitig unverbindlich) ist.	2
c)	Schadenersatzanspruch	
	Hat der Irrende, der den Vertrag nicht gegen sich gelten lässt, seinen Irrtum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so muss er Schadenersatz leisten, Art. 26 Abs. 1 OR. Vorliegend hätte der Irrtum leicht durch eine Kontrolle vermieden werden können; bei teuren Gegenständen wäre eine solche auf jeden Fall angebracht. V fällt daher Fahrlässigkeit zur Last.	5
	Zu ersetzen ist der aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsene Schaden, das sogenannte <i>negative Interesse</i> ; dieses besteht vorliegend aus den Kosten der nutzlosen Bahnfahrt [mögliche weitere Schadensposten sind nicht bekannt].	3
	<i>Fazit:</i> K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schaden aus Art. 26 Abs. 1 OR.	2

(61 Punkte)

	Aufgabe 3	
	Prüfung der Haftungsvoraussetzungen beim Anspruch von X gegen Y auf Schadenersatz aus Art. 56 (Abs. 1) OR	2
	Haftung des <i>Tierhalters</i> , Frage nach der Passivlegitimation. <i>Tatsächliches Verhältnis</i> (tatsächliche <i>Gewalt</i> über das Tier). Tierhalter ist, wer über das Tier <i>verfügen</i> kann, namentlich bestimmen kann, wo ein Tier gehalten werden soll, wie, von wem und wozu es genutzt wird, wie es zu behandeln und zu überwachen ist. Wesentlich ist auch, wer objektiv betrachtet die tatsächliche <i>Möglichkeit</i> hat, die notwendigen Massnahmen zur Wahrung der erforderlichen Sorgfalt zu treffen, damit durch eigene Aktionen oder Reaktionen des Tiers niemand geschädigt wird. Zu berücksichtigen ist, wem das Tier dient (Interesse am Tier), wer es nutzt und wer für seinen Unterhalt aufzukommen hat. Y ist Eigentümer des Pferds („seine Pferde“). Eigentümer- und Halterbegriff sind nicht identisch. Mangels anderer Angaben im Sachverhalt liegt jedoch die Annahme nahe, dass Y zugleich Halter des Pferds ist.	9
	Haftung für ein <i>Tier</i> . Es muss ein <i>haltbares</i> Tier sein (Abgrenzung gegen wild lebende Tiere). Das vorliegende Pferd ist offensichtlich ein haltbares Tier.	4
	<i>Selbständige Aktion des Tiers</i> (Abgrenzung zu menschlichem Verhalten). Vorliegend geht es um das Ausschlagen eines Pferdes; selbständige Aktion gegeben.	4
	(Ersatzfähiger) <i>Schaden</i> , unfreiwillige Vermögenseinbusse, grundsätzlich im Sinne der Differenztheorie (<i>oder:</i> ermittelt durch Vergleich des tatsächlichen gegenwärtigen mit dem hypothetischen Vermögensstand ohne schädigendes Ereignis) (<i>oder:</i> als Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder entgangenem Gewinn). Hier in Form von Personenschaden, als Körperverletzung, Art. 46 OR. Kosten (wie insb. Arztkosten); im vorliegenden Fall gegeben, zu schliessen aus „mittelschwer verletzte“ [weitere Schadensposten liegen nach Sachverhalt nicht genügend nahe].	9
	(Rechtlich genügender) <i>Kausalzusammenhang</i> zwischen dem <i>Wirken des Tiers</i> und dem Schaden.	2
	<i>Natürlicher</i> Kausalzusammenhang, <i>conditio sine qua non</i> ; vorliegend offensichtlich gegeben.	3
	<i>Adäquater</i> Kausalzusammenhang. Ein Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich <i>geeignet</i> war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken (<i>oder:</i> dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheint); vorliegend offensichtlich gegeben.	4

	<i>Unterbrechung</i> des Kausalzusammenhangs. Eine Ursache erscheint wertungsmässig als rechtlich unbeachtlich im Vergleich zu einer anderen Ursache mit viel grösserem Wirkungsgrad (<i>oder</i> ähnlich). Unterbrechung durch <i>schweres Selbstverschulden</i> ; bei dem fünfjährigen X zu verneinen. Unterbrechung durch <i>schweres Drittverschulden</i> ; in Bezug auf Z zu verneinen, da er als Hilfsperson von Y nicht Dritter ist (<i>oder</i> andere gute Begründung) [auch in Bezug auf die Eltern von X zu verneinen].	7
	<i>Widerrechtlichkeit</i> ; in Form einer Verletzung eines absoluten Rechts (Rechtsguts); vorliegend gegeben, durch Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (in die körperliche Integrität) von X. Rechtfertigungsgründe; vorliegend keine ersichtlich.	6
	<i>Sorgfaltsbeweis</i> . Der bestehende Zaun bietet nicht genügend Sicherheit. Ein wesentliches Indiz hierfür sind die Empfehlungen der BUL, ebenso wie die Reaktion von Y, der den Zaun verbessern lassen will. Dass Z die Anweisung des Y nicht umsetzt, entlastet Y nicht, denn der Tierhalter muss sich das Verhalten seiner Hilfsperson zurechnen lassen. Somit misslingt der Sorgfaltsbeweis.	7
	<i>Befreiungsbeweis</i> . Frage, ob der Schaden auch bei einem regelkonformen Zaun eingetreten wäre; somit Frage, ob sich X von einem regelkonformen Zaun hätte abhalten lassen, die Pferdeweide zu betreten. Dies ist ungewiss, aber möglich. Daher scheidet der Befreiungsbeweis; denn das Gesetz sagt: dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt „eingetreten wäre“ und nicht „ <i>möglicherweise</i> eingetreten wäre“ [das Bundesgericht bestätigt diese strikte Auslegung].	6
	<i>Fazit</i> : X hat gegen Y einen Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 56 (Abs. 1) OR.	1
	Bemessung des Schadenersatzes (Schadenersatzbemessung)	1
	Art. 43 (44) OR. Ausgangspunkt ist Schadensberechnung. Zu prüfende Reduktionsgründe (Herabsetzungsgründe): Selbstverschulden des Geschädigten; nicht gegeben, da X mit bloss fünf Jahren als urteilsunfähig zu betrachten ist. Billigkeit beim urteilsunfähigen Geschädigten; v.a. finanz. Verhältnisse; kann aufgrund des Sachverhalts nicht beurteilt werden. Somit sind keine Faktoren für eine Reduktion bekannt (<i>oder</i> : Y wird den ganzen entstandenen Schaden ersetzen müssen).	8
	Haftungskonkurrenz	1
	Bei diesem Resultat nicht zu prüfen ist eine Haftung von Y aus Art. 41 (Abs. 1) OR, denn diese Haftung ist <i>subsidiär</i> ; ebenfalls nicht zu prüfen ist eine Haftung von Y aus Art. 55 (Abs. 1) OR, denn diese Haftung ist bereits in der Tierhalterhaftung enthalten (ist <i>subsidiär</i>).	4

(78 Punkte)